

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) für das Haushaltsjahr 2026

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevorvertretung am **21.01.2026** folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2026** wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	25.808.220 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 29.281.710 EUR
mit einem Saldo von	- 3.473.490 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	12.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 45.000 EUR
mit einem Saldo von	- 33.000 EUR
mit einem Fehlbedarf von	- 3.506.490 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 1.859.470 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.436.930 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 10.496.670 EUR
mit einem Saldo von	- 9.059.740 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	9.048.360 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 828.790 EUR
mit einem Saldo von	8.219.570 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltjahres von	-2.699.640 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr **2026** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

9.048.360 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr **2026** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

3.783.000 EUR

festgesetzt.

Diese teilen sich auf folgende Jahre auf.

2027	1.755.000 EUR
2028	1.328.000 EUR
2029	700.000 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr **2026** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.600.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr **2026** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf		385 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf		756 %
2. Gewerbesteuer auf		400 %

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte bereits durch gesonderte Satzung nach § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz vom 09.04.2025. Insofern haben die Angaben der Steuersätze an dieser Stelle nur nachrichtlichen Charakter.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am **21.01.2026** beschlossene Stellenplan.

§ 8

1. In den Produktbereichen 01 und 02, 04 und 08, 05 bis 07, 09 und 11 sowie 12,13 und 15 werden jeweils untereinander die Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie der Verfügungsmittel gem. § 20 Abs. 2 und 4 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig

- erklärt. Das gleiche gilt für zahlungsunwirksame Aufwendungen dieser Aufwandsarten.
2. Die Ansätze für zahlungswirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gem. § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Das gleiche gilt für zahlungsunwirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen.
 3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets sind zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets einseitig deckungsfähig.
 4. Zahlungswirksame Mehrerträge können nach § 19 Abs. 2 GemHVO für Mehraufwendungen in den jeweiligen Teilhaushalten verwendet werden. Das gilt nicht für Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen.

64385 Reichelsheim, den 21.01.2026

DER GEMEINDEVORSTAND

(L o p i n s k y)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

.....

Öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes

Der Haushalt ist zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) gem. § 97 (4) HGO unter Rathaus & Politik/ Finanzen & Haushalt/ Haushaltspläne mindestens bis zum Ende seiner Gültigkeit veröffentlicht.

64385 Reichelsheim, xx.xx.xxxx

DER GEMEINDEVORSTAND

(Lopinsky)
Bürgermeister